

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Band: 46 (1991)
Heft: 5
Rubrik: AVG

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Vorbereitungen und Aufbruch

Es begann nun eine hektische Zeit. Mit dem Gantrufener wurde die Vieh- und Fahrhabesteigerung auf Samstag, den 3. März 1991, festgesetzt.

Für das Landwirtschaftsland waren Bauern aus unserem Dorf interessiert. Eine Parzelle wollten wir noch behalten.

Das Bauland mit den Gebäuden wurde von vielen besichtigt und Offerten gemacht. Anfangs Dezember verkauften wir an den Baumeister im Dorf zu einem Preis, der uns einen guten Start in Kanada ermöglichte.

Im Januar reisten alle Beteiligten nach Bern zur kanadischen Botschaft. Das Vorstellungsgespräch hinterliess bei uns einen guten Eindruck. Einzig darüber, dass das Visum Ende März erhältlich sei, machte man uns wenig Hoffnung. Ein paar Tage später folgte der Arztuntersuch bei einem Vertrauensarzt der kanadischen Botschaft.

Neben den täglichen Arbeiten im Stall musste das Haus geräumt und die Maschinen und das übrige Inventar auf die Steigerung vorbereitet werden. Diese verlief zufriedenstellend.

Kurz nach der Steigerung erhielten wir

die mündliche Zusicherung des Visums auf Ende März. So buchten wir den Flug auf den 3. April 1991.

Die letzte Zeit in der Schweiz war gekennzeichnet vom Abschiednehmen. Da hatte wohl jedes von uns schwere Momente durchzustehen.

Die Gewissheit, das Richtige zu tun, und die Genugtuung, alles wohlgeordnet zurückzulassen, gaben uns die Kraft, Trennung und Abschiedsschmerz zu überwinden.

Atwood, den 12. Juni 1991

Hans Dätwyler

(Fortsetzung folgt)



AVG

BIOGEMÜSE / AVG
GALMIZ

Sortiervorschriften – Schikane oder Notwendigkeit?

Es ist Erntezeit und damit auch Zeit des Rüstens und Sortierens. Den einen Produzenten werden die Qualitätsanforderungen vorgeschrieben, die andern – mit Direktvermarktung – müssen selber überlegen und die Dritten machen beides ... An dieser Stelle möchten wir aus der Sicht der genossenschaftlichen Vermarktung einige grundsätzliche Überlegungen zu den Sortiervorschriften bei Obst, Gemüse und Kartoffeln in Erinnerung rufen.

Über die Notwendigkeit und die Handhabung der gängigen Sortier- und Qualitätsvorschriften gibt es verständlicherweise immer wieder heftige Diskussionen, handle es sich nun um die offiziellen oder um die speziellen Vorschriften einzelner Bio-Vermarktungsorganisationen.

Sortiervorschriften (und deren Einhaltung!) haben verschiedene Funktionen:

- Sie sollen eine bestimmte **Qualität sicherstellen** und damit **verkaufsfördernd wirken**, und zwar kurz- und langfristig!
- Bei Bio-Produkten sollen sie zudem das Erreichen einer vorzüglichen **inneren Qualität** unterstützen.
- Bei Produkten für die Verarbeitung sind die Sortiervorschriften teilweise durch die Verarbeitungstechnik und den Verwendungszweck vorgegeben.

- Für den (Gross)handel ist meist eine einheitliche und gleichbleibende Sortierung und Qualität aus Rationalitätsgründen zweckmässig.

Bei alledem sollten die Anforderungen den speziellen Bedingungen und Erschwernissen der biologischen Produktion Rechnung tragen. Die Marktsituation, aber auch offizielle Vorschriften sind dabei im Auge zu behalten.

In der AVG halten wir uns soweit sinnvoll an die branchenüblichen, konven-

tionellen Vorschriften und Usanzen (siehe Anhang).

Abweichungen sind am ehesten bei der Mindestgrösse, bei der Grösseneinheitlichkeit und bei kleinen äusserlichen Fehlern möglich, **solange die innere Qualität und die Haltbarkeit nicht beeinträchtigt werden.**

Hingegen ist in folgenden Punkten **keine Toleranz** angebracht, vielmehr sollten wir im biologischen Landbau mit dem guten Beispiel vorangehen:

- Sauberkeit der Produkte und Gebinde.
- Aussortieren von unreifen Äpfeln, grünen Kartoffeln, überständigem Gemüse usw.
- Sorgfalt beim Manipulieren der Produkte.
- Lückenloses Etikettieren aller Produkte, mit Sortenbezeichnung bei

Obst und Kartoffeln (offizielle Vorschrift!).

Auch bei der Maximalgrösse ist Toleranz nicht sinnvoll, weil übergrosse Früchte meist qualitativ minderwertig, stippig oder nicht haltbar sind und weil übergrosse Gemüse bei den heutigen Familiengrössen oft schlicht nicht mehr verkäuflich sind.

Mehr und mehr setzen sich im Biolandbau einheitliche Mindest-Qualitätsanforderungen durch, so im Obstbau, wo eine Verbesserung des «Bio-Rufes» wirklich nötig war (siehe Anhang).

Gleichzeitig mit diesen Begründungen und Aufforderungen zu markt- und qualitätsgerechtem Sortieren, wünschen wir aber jedem Bauern und Gärtner, dass ihm auch diesen Herbst die Natur das Erlesen im positiven Sinn erleichtert!

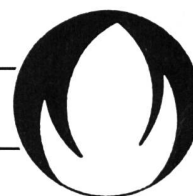
Anhang:

Grundlagen, an denen wir uns orientieren können bzw. müssen:

- Mindest-Qualitätsvorschriften für biologisch erzeugtes Obst (1990). Hrsg. VSBLO, Oberwil.
- Qualitätsnormen und -vorschriften für Früchte. Hrsg. Schweiz. Obstverband, Zug.
- Schweiz. Qualitätsbestimmungen für Frischgemüse sowie schweiz. Handelsusanzen für Frischgemüse (1984). Hrsg. SGU, Ins.
- Schweiz. Handelsusanzen für Kartoffeln und zugehörige Ausführungsbestimmungen (1989). Hrsg. Schweiz. Kartoffelkommission, Düringen.
- Jährliche Weisungen der Alkoholverwaltung betreffend Kartoffeln.

Hans-Ruedi Schmutz, AVG Galmiz

VSBLO



Vom Pionierland zum Nachzügler oder: Der Prophet gilt nichts in seinem Vaterland

Man schrieb den 1. Mai 1974. Eine Arbeitsgruppe, eingesetzt von der wissenschaftlichen Subkommission der Eidg. Ernährungskommission, hatte sich während 18 Monaten mit einem Antrag Dr. Hans Müllers vom 5. Oktober 1971 befasst, den biologischen Landbau rechtlich anzuerkennen. Die Arbeitsgruppe, der namhafte Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Verwaltung angehörten, fasste das Ergebnis ihrer Arbeit in der Forderung zusammen, «den Begriff ‚biologisches Produkt‘ im Zusammenhang mit Lebensmitteln zu verbieten».

Am 6. März 1980 reicht Nationalrat Neukomm eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragen will, «Bestimmungen über die Anbaumethoden und Produktebezeichnungen im ökologischen Landbau zu erlassen und die verwendeten Begriffe wie ‚biologisch‘ usw. klar und eindeutig zu definieren, um Missbräuchen entgegenzuwirken.»

Nationalrat Reichling argumentiert als Sprecher der ablehnenden Mehrheit, dass «bei den angepriesenen biologischen Produktionsmethoden... die Mengenproduktion derart absinkt,

dass einfach noch eine weitere Milliarde der Weltbevölkerung hungern oder verhungern würde... Wir bitten also den Bundesrat, nach Möglichkeiten zu suchen, dem Unfug mit sogenannten biologischen Methoden Einhalt zu gebieten... weil das nicht kontrolliert werden kann und damit dem Missbrauch in noch viel grösserem Mass Tür und Tor geöffnet würde».

Bundesrat Honegger erklärt, dass sich die Darlegungen von Reichling mit jenen des Bundesrates decken. Daraufhin wird die Motion mit 39 gegen 71 Stimmen abgelehnt.

Der dritte Anlauf

Im Januar 1981 unterbreitet eine Delegation der Biolandbau-Organisationen dem Direktor des Bundesamtes für Gesundheitswesen BAG die kurz zuvor erarbeiteten «Richtlinien für Verkaufsprodukte aus biologischem Anbau». Diese sind das Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung der Produzenten-Organisation und des FiBL, einen gemeinsamen Nenner zu finden, nach aussen mit einer Stimme aufzutreten und dem Missbrauch des Begriffes

«Bio» aus eigener Kraft einen Riegel zu schieben. Wieder befasst sich eine Arbeitsgruppe, diesmal vom BAG einberufen, mit dem Anliegen und schickt im Frühjahr 1985 einen Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung, der die Richtlinien der VSBLO praktisch unverändert übernimmt.

Doch die Hoffnungen der Bio-Bauern erweisen sich wiederum als falsch. Trotz wiederholter Zusicherungen, selbst mit bundesrätlicher Unterschrift, geschieht wiederum nichts.

Die Entwicklung ist nicht aufzuhalten

Die Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen VSBLO vereinigt heute sämtliche Gruppierungen des biologischen Landbaus in der Schweiz. Sie hat ihre Richtlinien und Reglemente weiterentwickelt und ihr Kontrollwesen vereinheitlicht. Durch ihre Mitarbeit in den internationalen Dachorganisationen IFOAM und die Schaffung der Knospenmarke hat sie sich national und international einen ausgezeichneten Ruf geschaffen und ist heute der Ansprechpartner für Behörden und Verbände in Fragen des biologischen Landbaus.